

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 29 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, das Jagdgesetz 1993 und das Fischereigesetz 2002 geändert werden (Sbg. Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019)

Abg. Ing. Wallner erläutert, dass das vorliegende Gesetzesvorhaben der Umsetzung der Aarhus-Konvention diene. Die Aarhus-Konvention sei ein Übereinkommen, zu dessen Vertragsparteien unter anderem die EU und deren sämtliche Mitgliedstaaten gehörten. Österreich habe die Konvention im Jahr 2005 ratifiziert. Inhaltlich ruhe dieses Übereinkommen auf drei Säulen: dem Recht auf Zugang zu Umweltinformationen, dem Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten sowie dem Recht auf Zugang zu den Gerichten in diesen Angelegenheiten. Das gegenständliche Gesetzesvorhaben sehe daher vor, dass bestimmten Umweltorganisationen als Mitgliedern der Öffentlichkeit Beteiligungs- und Anfechtungsrechte eingeräumt werden sollen. Bei diesen Organisationen handle es sich ausschließlich um jene, die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G) mit Bescheid des zuständigen Bundesministers als Umweltorganisation anerkannt worden seien und deren Tätigkeitsbereich explizit das Bundesland Salzburg oder ganz Österreich betreffe. Diese Umweltorganisationen hätten dann in den betroffenen verwaltungsbehördlichen Verfahren Mitwirkungsrechte, wie zB Akteneinsicht, Stellungnahmerecht zum Ermittlungsergebnis oder Beschwerderecht. Handle es sich um Verfahren, bei denen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei, sei das Mitwirkungsrecht weniger ausgeprägt. Den angesprochenen Organisationen werde aber zumindest ein gerichtliches Nachprüfungsrecht eingeräumt. Zur Information der anerkannten Umweltorganisationen über Verfahren, in denen sie Mitwirkungsrechte hätten, sei die Einrichtung einer elektronischen Plattform geplant. Auf dieser sollen verfahrensrelevante Dokumente, insbesondere Bescheide veröffentlicht werden. Die Bescheide seien für sechs Wochen abrufbar zu halten. Nach zwei Wochen ab Bereitstellung würden diese dann als zugestellt gelten. Abg. Ing. Wallner betont, dass es in Salzburg ein sehr gutes, strenges Naturschutzregime gebe. Die durch die Konvention notwendigen Ergänzungen seien begrüßenswert. Es handle sich aber aus seiner Sicht nur um die Schließung geringfügiger Lücken, da sich der Naturschutz in Salzburg auf einem hohen Niveau befinde. Über die Umsetzung der Aarhus-Konvention hinaus befasse sich das Gesetzesvorhaben außerdem noch mit einigen Anpassungen an die Vollzugspraxis bzw. die Judikatur, wie zB die Zustellung von Bescheiden an die Berg- und Naturwacht oder die Definition von Instandhaltung und Instandsetzung. Weiters sehe die Regierungsvorlage Ausnahmen vom Lebensraumschutz vor. Zum einen sollen hinkünftig auf nach dem Abschlusszeitpunkt der Biotopkartierung gewidmetem Bauland keine geschützten Biotope mehr entstehen können. Außerdem solle eine

Ausnahme vom Lebensraumschutz auch dann möglich sein, wenn sich die entsprechenden Lebensräume erst aufgrund von Bewirtschaftungen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbart worden seien, neu entwickelt hätten. Dadurch liefen Landwirte nicht Gefahr, dass Flächen für die ein Verzicht auf Düngung vertraglich vereinbart worden sei, sich im Lauf der Zeit deswegen zu einem geschützten Lebensraum entwickelten. Abschließend dankt Abg. Ing. Wallner allen an der Erstellung der Regierungsvorlage Beteiligten, insbesondere der Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen, für die gute Arbeit.

Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger kritisiert die im Rahmen der Information über das Ermittlungsergebnis des Verfahrens mittels der elektronischen Plattform vorgesehene Frist von zwei Wochen für die Abgabe einer Stellungnahme als zu kurz. Dies sei auch im Begutachtungsverfahren angemerkt worden. Es sei nicht verständlich, warum ein Gesetzesvorhaben, das eigentlich der Umsetzung der Aarhus-Konvention dienen solle, auch noch andere Regelungsbereiche, insbesondere Ausnahmen vom Lebensraumschutz, vorsehe. Sie ersuche um Erläuterung, warum bei der Regelung, dass auf gewidmetem Bauland kein geschützter Lebensraum mehr entstehen könne, auf den Widmungszeitpunkt 31. Dezember 2007 abgestellt werde. Dies sei immerhin schon zwölf Jahre her, was ein ziemlich langer Zeitraum sei. Außerdem stehe diese Regelung ihrer Ansicht nach dem in der Raumordnung geltenden Grundsatz entgegen, wonach Bauland rückgewidmet werden solle, wenn nicht innerhalb von zehn Jahren gebaut werde. Es wäre daher eine Einschränkung auf jene Baulandflächen wünschenswert, bei denen bereits baurechtliche Verfahren begonnen worden seien. Sie habe den Eindruck, dass es im Lauf der Zeit zu einer schleichenden Verschlechterung im Biotopschutz komme, da man immer wieder zusätzliche Ausnahmen vorsehe. Dies werde keine positiven Auswirkungen auf den Artenschutz haben.

Abg. Stöllner stellt fest, dass man sich bewusst sein müsse, dass die Umsetzung der Aarhus-Konvention aufgrund der breiteren Beteiligungsmöglichkeiten wahrscheinlich nicht dazu führen werde, dass Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren in Zukunft schneller vonstatten gingen. Er sei gespannt, ob - wie in den Erläuterungen ausgeführt - mit der Umsetzung tatsächlich keine zusätzlichen Kosten auf die Gemeinden zukämen. Weiters ersucht er um Erläuterung, wie es sich auf die weiteren Mitwirkungsrechte auswirke, wenn eine Umweltorganisation keine Stellungnahme im Verfahren abgebe. Abschließend hält Abg. Stöllner fest, dass die FPÖ der Gesetzesvorlage zustimmen werde, weil Salzburg zur Umsetzung der Konvention verpflichtet sei.

Mag.^a König (Referat 5/05) führt zum Abstellen auf den Widmungszeitpunkt 31. Dezember 2007 von Bauland bei der Ausnahme vom Lebensraumschutz aus, dass es sich bei diesem Datum um den Abschlusszeitpunkt der ersten flächendeckenden Biotopkartierung handle. Zu diesem Zeitpunkt sei somit klar gewesen, welche geschützten Lebensräume im Bundesland vorhanden seien. Zu der von Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger kritisierten Dauer der Stellungnahmefrist verweist Mag.^a König auf verfahrensökonomische Gründe.

Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) stellt klar, dass den anerkannten Umweltorganisationen aufgrund des vorliegenden Gesetzes keine Partei-, sondern eine qualifizierte Beteiligtenstellung eingeräumt werde. Damit seien nur ausgewählte Mitwirkungsrechte im Verfahren verbunden. Man habe sich bemüht, diese Mitwirkungsrechte so auszugestalten, dass mit möglichst wenig Auswirkungen auf die Verfahrensdauer zu rechnen sei. Die Gesetzesvorlage sehe Mitwirkungsrechte daher in jenem Mindestumfang vor, der unionsrechtlich vorgegeben sei. Damit hoffe man, das laufende Vertragsverletzungsverfahren zur Einstellung zu bringen. Unterlasse eine anerkannte Umweltorganisation schuldhaft die Abgabe einer Stellungnahme im Verfahren, so gehe damit auch ihr Beschwerderecht verloren.

In der Spezialdebatte kommen die Ausschussmitglieder darin überein, die Regierungsvorlage artikelweise abzustimmen. Zu den Artikeln I. bis IV. erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen. Die Gesetzesvorlage als Ganzes wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 29 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 9. Oktober 2019

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA eh.

Der Berichterstatter:
Ing. Wallner eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 6. November 2019:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.